

## **Antrag**

**der Abgeordneten Pascal Meiser, Fabio De Masi, Lorenz Gösta Beutin, Matthias W. Birkwald, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Stefan Liebich, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Cornelia Möhring, Victor Perli, Bernd Riexinger, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Dr. Axel Troost, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Hubertus Zebel, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Kein Lohndumping mit Steuergeld – Öffentliche Aufträge an die Zahlung von Tariflöhnen koppeln**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die öffentliche Hand ist bei einem Umfang von etwa 500 Milliarden Euro jährlich größte Nachfragerin von Gütern und Dienstleistungen in Deutschland (vgl. [www.bmu.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen-tourismus/produkte-und-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/](http://www.bmu.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen-tourismus/produkte-und-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/)). Damit hat sie eine nicht zu unterschätzende Marktmacht, die sie auch im Sinne des Allgemeinwohls geltend machen kann und muss.

Diese Marktmacht kann die öffentliche Hand insbesondere nutzen, um der anhaltenden Tariffucht, die quer durch alle Wirtschaftszweige und alle Betriebsgrößen zu beobachten ist (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage, BT-Drs. 19/5853), entgegenzuwirken, das Tarifsystem zu stärken und somit gute Arbeitsbedingungen und faire Löhne zu fördern.

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern und eine positive wirtschaftliche Entwicklung nach Ende der Krise einzuleiten, hat der Deutsche Bundestag für die Jahre 2020 und 2021 unter anderem ein milliarden-schweres Krisenbewältigungspaket beschlossen. Angesichts der weiter anhaltenden Pandemie und den zunehmenden Herausforderungen der ökologischen Transformation unserer Wirtschaft sind darüber hinaus gehende staatliche Impulse für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung und staatliche Investitionen in Zukunftstechnologien erforderlich. Dabei ist es zugleich dringend geboten, die Vergabe öffentlicher Mittel als politisches Lenkungsinstrument einzusetzen. Steuermittel können so gezielt dazu genutzt werden, gute Arbeitsbedingungen und faire Löhne, insbesondere durch Tarifreuregelungen, in der öffentlichen Auftragsvergabe zu garantieren.

Auch die reformierte Vergaberichtlinie der Europäischen Union (2014/24/EU) sieht ausdrücklich vor, soziale Kriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Mit der 2018 neu gefassten Entsenderichtlinie (EU) 2018/957 besteht zudem nunmehr auch eine rechtsichere Möglichkeit, nicht nur inländische, sondern auch ausländische Auftragnehmer im Rahmen der Auftragserfüllung in Deutschland dazu zu verpflichten, die jeweils maßgeblichen hier geltenden Tarifverträge anzuwenden. Auf dieser Grundlage haben etwa die Bundesländer Berlin und Thüringen umfassende Tariftreueklauseln in ihre Landesvergabegesetze aufgenommen. Weitere Bundesländer prüfen ebenfalls, diesen Weg zu beschreiten.

Es ist höchste Zeit, dass auch der Bund seiner Verantwortung gerecht wird und dafür sorgt, dass die öffentliche Auftragsvergabe auf Bundesebene zu einer Stabilisierung des Tarifvertragssystems beiträgt, statt weiter mit Steuermitteln Lohndumping und unfairen Wettbewerb zu befördern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den sichergestellt wird, dass öffentliche Aufträge an die Zahlung von Tariflöhnen gekoppelt werden, indem verbindlich festgeschrieben wird,

1. dass Aufträge von allen öffentlichen Auftraggebern des Bundes nur noch an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags mindestens die Entlohnung (inklusive Überstundensätze, Zulagen und Zuschläge) nach den Regelungen des Tarifvertrags zu gewähren, der am Ort der Erbringung der Arbeitsleistung anwendbar und maßgeblich ist;
2. das im Falle, dass der Auftragnehmer den Auftrag in Gänze oder teilweise an Unterauftragnehmer weitergibt, die gleichen Verpflichtungen auch für diese Unterauftragnehmer gelten und der Hauptauftragnehmer für die Einhaltung dieser Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber haftet.

Berlin, den 20. April 2021

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**